

Das Mittagskonzept an einer Ganztagsschule



Überblick über Gestaltungsmöglichkeiten

- Es wird ein Caterer beauftragt
- Der Förderverein stellt Personal an
- AG's sind so gut organisiert, dass alle anfallenden Arbeiten übernommen werden können, auch die kaufmännischen
- Mischform von geringfügig Beschäftigten und AG's
- Mischform von ehrenamtlichen Helfern und Angestellten
- Mischform von fest Angestellten und geringfügig Beschäftigten
- Ein/e gelernte/r Koch/Köchin wird angestellt und die Helfer sind ehrenamtlich oder geringfügig beschäftigt
- Die Verwaltung wird von einer Fachkraft übernommen, die beim Förderverein angestellt ist
- Die Verwaltung bleibt in den Händen der Schulleitung und das Kochpersonal wird aus ehrenamtlichen und AG's zusammengestellt – alles ohne Arbeitsverhältnisse
- Die Verwaltung wird außer Haus gegeben und das Steuerbüro bzw. der Unternehmensberater arbeiten eng mit der Schulleitung zusammen
- Die Verwaltung wird vom Sekretariat und der Schulleitung mitgeleistet; die Angestellten werden vom Förderverein ehrenamtlich verwaltet.

Diese Auflistung ist unvollständig – wir werden im Seminar weitere Gestaltungsmöglichkeiten selbst erkunden und eventuell bereits gemachte Erfahrungen damit austauschen

Pflichten eines Arbeitgebers

Ist der Arbeitgeber ein gemeinnütziger Verein, muss dieser eine entsprechende Satzung erarbeiten.

Zu den Gründungsformalitäten gehören u.a.

- Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht
- Eröffnung eines Geschäftskontos
- Antrag auf vorläufige Anerkennung des Finanzamts als gemeinnütziger Verein
- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten
- Beratung und Kontrolle zur Eigenkontrolle und HACCP vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- Beantragung einer Betriebsnummer beim Arbeitsamt
- Erstellung aller Personalunterlagen zur Durchführung der Lohnbuchhaltung für das Steuerbüro
- Das Personal erwirbt beim Gesundheitsamt einen Ausweis, um mit Lebensmitteln arbeiten zu dürfen.
- Lieferanten werden über Geschäftseröffnung informiert und die korrekte Rechnungsanschrift und Zahlungsmodalitäten werden vereinbart
- Einhalten der HACCP Vorschriften, das heißt u.a. Messen von Kühl- und Erhitzungstemperaturen, tägliche Rücksstellproben nehmen und einfrieren etc.
-

Tipps für Arbeitgeber

Sollten Sie sich entscheiden, geringfügig Beschäftigte oder auch fest Angestellte innerhalb der Gleitzone anzustellen, hier ein paar Tipps

Die Jahresarbeitszeit ist bei Minijobbern ausschlaggebend. Die Grenze von 400,-- € monatlich darf nicht überschritten werden. Vorsicht bei der Berechnung von geldwertem Vorteil wie z.B. einem kostenlosen Mittagessen.

Da in Schule mehr Ferienzeit ist als der Gesetzgeber für geringfügig Beschäftigte oder fest Angestellte vorgibt, müssen die Arbeitszeiten auf das Kalenderjahr umgerechnet werden.

Das Küchenpersonal bekommt Arbeitskleidung mit Kopfbedeckung vom Arbeitgeber gestellt.

Empfehlenswert ist eine Stempeluhr, die automatisch aufaddiert und monatsweise Summen bildet.

Ein Dienstplan mit festen Arbeitszeiten ist sinnvoll

Beim Personal ist die Strategie, mehrere Menschen für kürzere Arbeitszeiten anzustellen vorteilhaft. Es können Ausfälle wegen Krankheit besser kompensiert werden. Es können Schulfeste oder andere außergewöhnlich arbeitsaufwändige Events besser bewältigt werden.

Lieber einmal mehr den Fachmann von außen gefragt, als später hohe Steuernachzahlungen.

Bei Umsatzsteuerpflicht nur Fachleute buchen lassen. Es ist auf lange Sicht kostengünstiger und weniger Risiko, doch etwas „nicht gewusst“ zu haben. Finanzamt und Krankenkassen lassen nicht mit sich handeln! Die erste Betriebsprüfung bei Vereinen ist nach 3 Jahren.

Seit 2009 sind die meisten Schulmensen umsatzsteuerpflichtig

- [Home](#)

« [Morgen komm ich später rein aus rechtlicher Sicht](#)
[Sanierung mit Ansprüchen nach § 15 AGG?](#) »

BFH: Schulcafeteria des Fördervereins nicht umsatzsteuerfrei

In einem heute veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztageschule durch einen privaten Förderverein der Umsatzsteuer unterliegen. Kläger war ein Förderverein von Eltern eines Gymnasiums. Dieser Förderverein hatte eine Cafeteria eingerichtet, um den Schülern und Lehrern ein Mittagessen zu bieten. Das war notwendig worden, da die Schule als Ganztageschule geführt wurde.

Das Finanzamt hatte die Abgabe von Speisen und Getränken als steuerpflichtig angesehen und entsprechende Umsatzsteuerbescheid erlassen. Hiergegen hatte sich der Förderverein gewandt. Er hatte sich dabei auf § 4 Nr. 23 und Nr. 26 Umsatzsteuergesetz (UStG) gestützt.

Das Finanzgericht hatte dem Förderverein recht gegeben. Zwar greife § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz nicht ein, da der Förderverein die Kinder nicht zu Erziehungszwecken bei sich aufgenommen habe. Den Erziehungsauftrag nähme die Schule und nicht der Förderverein wahr. Die Umsatzsteuerbefreiung ergebe sich aber unmittelbar aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates der Europäischen Union vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuer-System (MwStSystRL). Die Abgabe von Speisen und Getränken sei vergleichbar mit der Abgabe von Mahlzeiten durch ein Studentenwerk an Studenten. Hier habe der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass dies als eng mit dem Hochschulunterricht verbundene Leistung anzuerkennen sei. Zwar handele es sich bei dem Förderverein nicht um eine Anstalt des öffentlichen Rechts jedoch um eine andere Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung. Zusätzliche Bedingungen seien für die Anerkennung nicht gegeben, da der Staat von der Möglichkeit, weitere Kriterien für nichtstaatliche Einrichtungen festzulegen, keinen Gebrauch gemacht habe. Auch sei der Betrieb der Cafeteria für die Erzielung des Bildungs- und Erzielungszwecks der Schule unerlässlich (Art. 134 MwStSystRL).

Dem ist nun der Bundesfinanzhof auf die (zugelassene) Revision des Finanzamts hin entgegengetreten. Unmittelbar auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL (oh, welch eine Abkürzung!) könne sich der Förderverein nicht berufen, da diese für den für die streitigen Zeiträume überhaupt noch nicht gegolten habe. Einschlägig sei die (allerdings wortgleiche) Sechste Richtlinie des Rates vom 17.5.1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern 77/388/EWG (Richtlinie 77/388/EWG). Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht vor, weil es sich bei der Schulspeisung nicht um eine Nebenleistung des Fördervereins zur Unterrichtserteilung handele, weil der Förderverein keinen Unterricht erteile. Auch sei die Schulspeisung nicht unerlässlich für den Zweck des Schulunterrichts, dieser könne auch ohne Essensangebot erteilt werden. Der Vergleich mit dem Studentenwerk sei nicht einschlägig, weil der Verein keine Anstalt des öffentlichen Rechts sei, die mit einer schulischen Aufgabe betraut sei und es an einem durch öffentliche Vorschriften geregelten Zusammenwirken mit der Schule fehle.

Sicherlich kann man der Argumentation des Bundesfinanzhofs durchaus folgen, einverstanden sein damit muss man nicht. Die Entscheidung des Finanzgerichts zugunsten der Umsatzsteuerbefreiung mag zwar nicht ganz den Buchstaben des Gesetzes gefolgt sein, war aber nach dem Sinn und Zweck durchaus praktikabel. Letztlich nehmen die Fördervereine, Schulvereine und wie sie alle heißen dem Staat Aufgaben ab, der überhaupt nicht in der Lage oder

gewillt ist, den gestiegenen zeitlichen Unterrichtsanforderungen in der Form Rechnung zu tragen, dass er auch für die Schüler, die heute normalerweise noch in der 7., 8. und auch 9. Stunde noch Unterricht haben, ein Essensangebot ermöglicht. Auch die Nachmittagsbetreuung, die von den Kultusministerien gefördert wird, setzt ein Essensangebot voraus. Letztlich tragen die Eltern die Belastung aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes, ein Schulmittagessen, das bisher für 3,00 € angeboten werden konnte (und hier verdient der Träger der Cafeteria nun wirklich nichts), kostet nun mindestens 3,60 € (aufgerundet). Bei 21 Schultagen im Monat sind das Mehrkosten von 12,60 € im Monat, die der Staat kassiert. Jeder, der wie ich einmal eine Nachmittagsbetreuung an einer Schule mit begründet hat, weiß, wie unsinnig die Auswirkungen dieses Urteils sind und der Gesetzgeber sollte sich überlegen, ob er hier nicht eine Regelung zugunsten der Fördervereine erlassen sollte. Dies gilt um so mehr, als mancher Förderverein nun mit erheblichen Steuernachforderungen rechnen muss.

Fundstelle: Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.2.2009 Aktenzeichen V R 47/07

Nützliche links:

www.schulfoerdervereine.de

www.minijob-zentrale.de Infos über geringfügig Beschäftigte

www.bmas.de Gesundheit am Arbeitsplatz

www.lsfv-bw.de Im aktuellen Tipp von Sep. 2009 beim Finanzministerium Baden-Württemberg ist das Umsatzsteuerurteil

www.goetz-anwalt.de Herr Michael Goetz ist Rechtsanwalt und Fachanwalt Sozialrecht und gibt Seminare mit dem Titel "Vereinsführung für Fördervereine an Schulen"

<http://dejure.org/gesetze/BGB/622.html> Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

Bei Fragen zur „Unternehmensgründung“ ob als Verein oder als eine andere juristische Person, stehe ich Ihnen gerne mit kaufmännischem und praktischem Rat zur Verfügung.

Claudia Jonda
Burgstr. 17
34466 Wolfhagen
0172 9544513

Der **aktuelle** Tipp

STAND: SEPTEMBER 2009

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 12. Februar 2009 entschieden, dass die Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztageschule durch einen privaten Förderverein weder nach dem Umsatzsteuergesetz noch nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der EG-Richtlinie 77/388/EWG (ab 1. Januar 2007: Art. 132 Abs. 1 Buchst. i Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL) steuerfrei sind.

Mit diesem aktuellen Tipp soll die Rechtslage dargestellt und den betroffenen Eltern und Fördervereinen Rechtssicherheit gegeben werden.



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

Nach den steuerlichen Vorschriften verfolgt ein Verein gemeinnützige Zwecke, wenn er nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit selbstlos fördert. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vereinen, die der Jugendhilfe, dem Sport oder der Kunst und Kultur dienen.

1.1 SATZUNG

Die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt nicht nur voraus, dass der Verein tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, sondern er muss dies auch in seiner Satzung festlegen. In der Satzung muss vor allem zum Ausdruck kommen,

- dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos verfolgt, wobei diese im Einzelnen aufzuführen sind,
- dass die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten,
- dass der Verein keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt,
- dass bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf (Grundsatz der Vermögensbindung).

Die Satzung könnte beispielsweise lauten:

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in der Muster-Schule.

Selbstverständlich kann der Verein neben der Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten noch andere gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen. Die Satzung könnte dann zum Beispiel lauten:

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe sowie des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Hausaufgabenbetreuung sowie die Zubereitung und Ausgabe von Mahlzeiten in der Muster-Schule.

Zu den zivilrechtlichen Voraussetzungen an die Satzung wird auf die Broschüre »Rechtswegweiser zum Vereinsrecht« verwiesen, die über das Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, zu beziehen ist. Die steuerlichen Voraussetzungen an die Satzung sind in der Broschüre »Steuer-

tipp für gemeinnützige Vereine« des Finanzministeriums Baden-Württemberg (Neues Schloss, 70173 Stuttgart, www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de) dargestellt.

Bei der Abfassung der steuerlich wichtigen Satzungsbestimmungen sind die Finanzämter gerne behilflich. Zur Vermeidung nachträglicher Satzungsänderungen und etwaiger zusätzlicher Kosten ist es zweckmäßig, den Satzungsentwurf vor Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls vor Eintragung in das Vereinsregister dem Finanzamt und dem Registergericht zur Prüfung vorzulegen. Da dem Finanzamt auch jede spätere Satzungsänderung mitgeteilt werden muss, sollten geplante Änderungen mit dem Finanzamt ebenfalls schon vor Beschlussfassung besprochen werden.

2. ERTRAGSTEUER (KÖRPERSCHAFT- UND GEWERBESTEUER)

Die als gemeinnützig anerkannten Vereine sind im Grundsatz von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, gilt diese Befreiung allerdings insoweit nicht, als der gemeinnützige Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Aus Rücksicht darauf, dass eine wirtschaftliche Betätigung regelmäßig der Finanzierung gemeinnütziger Vereinsaktivitäten dient, entfällt die Steuerbefreiung erst, wenn die jährlichen Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einschließlich Umsatzsteuer den Betrag von 35 000 € übersteigen.

Ohne Betragsgrenze steuerbefreit ist ein sog. Zweckbetrieb. Dabei handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,

- der in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen, und
- diese Zwecke nur durch einen solchen Betrieb erreicht werden können und
- der Betrieb nicht in größerem Umfang zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in Wettbewerb tritt.

Die Verpflegung von Schülern und Lehrern durch einen gemeinnützigen Schulförderverein ist nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gem. § 66 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigter Zweckbetrieb anzusehen. Bei Schülerinnen und Schülern wird wie bei Studentinnen und Studenten die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO unterstellt.

Der Umsatzsteuer unterliegen alle Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem Unternehmer erbracht werden.

3.1 UNTERNEHMEREIGENSCHAFT

Durch die Verpflegung von Schülern und Lehrern wird der Schulförderverein zum Unternehmer. Dies bedeutet, dass die aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielten Umsätze grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

3.2 KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Haben die steuerpflichtigen Einnahmen des Schulfördervereins im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 € nicht überschritten und werden im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50 000 € eingenommen, ist der Verein Kleinunternehmer i.S. von § 19 UStG. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

3.3 STEUERSATZ

Liegen bei dem Verpflegungsbetrieb die unter 2. dargestellten Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb gem. § 66 AO vor, kommt der ermäßigte Steuersatz von 7 % zur Anwendung (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

3.4 STEUERBEFREIUNGEN

Nach dem Umsatzsteuergesetz gibt es zwei Regelungen, die eine Umsatzsteuerbefreiung bei der Verpflegung von Schülern ermöglichen. Dies ist zum einen die Regelung des § 4 Nr. 23 UStG. Diese erfordert – gemäß den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – mehr als eine bloße Essensausgabe. Vielmehr müssen die Jugendlichen zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass z.B. auch Erziehungsaufgaben übernommen werden müssen.

Zum anderen ermöglicht § 4 Nr. 18 UStG eine Umsatzsteuerbefreiung der Verpflegungsleistungen. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist allerdings Voraussetzung, dass der Schulförderverein einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen ist.

Wie der Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. in einem Gespräch mit dem Kultus- und Finanzministerium angekündigt hat, wird derzeit

geprüft, ob der Landesverband dem gem. § 4 Nr. 18 UStG i.V. mit § 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung anerkannten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. beitreten kann. Unter der Voraussetzung, dass der Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. dann auch der freien Wohlfahrtspflege dient, können die dem Landesverband angeschlossenen Mitgliedsvereine die Verpflegung für die Schüler – unter den übrigen Voraussetzung des § 4 Nr. 18 UStG – steuerfrei anbieten.

3.5 VORSTEUERABZUG

Sind die Umsätze des Schulfördervereins umsatzsteuerpflichtig, kann der Verein aus seinen Eingangsleistungen (z.B. Lebensmitteleinkäufe) einen Vorsteuerabzug geltend machen, der seine Umsatzsteuerschuld mindert (siehe Beispiele 7 bis 10 unten).

Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ergeben sich aus § 15 UStG. Insbesondere muss der Verein über ordnungsgemäße Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer verfügen. Nach § 2a UStG ist auch ein pauschalierter Vorsteuerabzug möglich (siehe Beispiel 7 unten).

3.6 ZUSCHÜSSE DER KOMMUNEN

Zahlt der Schulträger an den Förderverein einen Zuschuss für die Essensausgabe, kann dieser Zuschuss umsatzsteuerlich ein zusätzliches Entgelt oder ein echter, nicht der Umsatzsteuer unterliegender Zuschuss sein.

Echte Zuschüsse liegen vor, wenn die Zahlungen nicht auf Grund eines Leistungsverhältnisses erbracht werden. Das ist der Fall, wenn die Zahlungen nicht an bestimmte Umsätze anknüpfen, sondern unabhängig von einer bestimmten Leistung gewährt werden, weil sie in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung bzw. im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Interesse entrichtet werden (siehe Beispiele 13 und 14 unten).

achfolgenden Beispiele erläutern, in welchen Fällen die Verpflegungsleistung der Umsatzsteuer unterliegen können und dass in vielen Fällen keine Belastung der Umsatzsteuer eintritt.

BEISPIEL 1

Ein Schulförderverein übernimmt die Essenszubereitung und -ausgabe. Zudem bietet der Verein den verpflegten Schülern Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

Da der Verein die Schüler für Erziehungs- und Ausbildungszwecke bei sich aufnimmt, sind die Umsätze aus der Essensausgabe gem. § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit (vgl. auch Abschn. 117 Umsatzsteuerrichtlinien).

BEISPIEL 2:

Ein Schulförderverein übernimmt die Essenszubereitung und -ausgabe. Daneben werden keine weiteren Leistungen erbracht. (Dieser Sachverhalt lag der Entscheidung des BFH vom 12. Februar 2009 zugrunde.)

Die Verpflegungsleistung ist steuerbar und steuerpflichtig, da der Verein allein mit der Bewirtung der Schüler diese nicht zur Erziehung oder Ausbildung i.S. von § 4 Nr. 23 UStG bei sich aufnimmt.

BEISPIEL 3:

Wie Beispiel 2. An einem Nachmittag gibt es zusätzlich für einige Schüler ein Angebot, bei dem die Schüler selber kochen und so Grundlagen der gesunden Ernährung kennenlernen.

Wird für das zusätzliche Angebot ein gesondertes Entgelt verlangt, ist diese (im Rahmen des steuerbegünstigten Zweckbetriebs erbrachte) Leistung nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Dieses Angebot führt jedoch noch nicht dazu, dass die Verpflegungsleistung insgesamt als steuerfrei angesehen werden kann, da durch diese mit der Essensausgabe nicht zusammenhängende Maßnahme noch keine gem. § 4 Nr. 23 UStG erforderliche Aufnahme zu Erziehungs- oder Ausbildungs-

BEISPIEL 4:

Der Schulträger ist zur Verpflegung der Schüler verpflichtet. Die Leistungsbeziehungen bestehen zwischen dem Schulträger und den verpflegten Schülern. Der Schulförderverein übernimmt die Essensausgabe im Auftrag des Schulträgers.

Da die Beköstigung im Rahmen der Aufnahme der Jugendlichen zu den begünstigten Zwecken von der Bildungseinrichtung selbst erbracht wird, ist die Leistung steuerfrei (vgl. Abschn. 117 Abs. 2 Satz 12 Umsatzsteuerrichtlinien). Der Schulförderverein erbringt keine entgeltlichen Leistungen und unterliegt damit keiner Umsatzsteuerpflicht.

BEISPIEL 5:

Die Essenszubereitung erfolgt durch einen externen Unternehmer, der das Essen in der Kantine anliefert. Ein Schulförderverein übernimmt die Portionierung, Essensausgabe und spült anschließend das Geschirr. Die Schüler bestellen das Essen direkt bei dem Unternehmer. Umsatzsteuerliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Verein bestehen nicht.

Die Lieferungen der Essen durch den Unternehmer unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Der Schulförderverein erbringt keine entgeltlichen Leistungen und unterliegt damit keiner Umsatzsteuerpflicht.

BEISPIEL 6:

Ein Schulförderverein gibt (Getränke und) von ihm zubereitetes Essen aus. Die jährlichen Einnahmen (Umsatz) betragen 16 000 €.

Die Umsatzsteuer wird nach § 19 Abs. 1 UStG (Kleinunternehmerregelung) nicht erhoben. Maßgebend für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist eine Umsatzgrenze von nicht mehr als 17 500 € im Vorjahr.

BEISPIEL 7:

Ein gemeinnütziger Schulförderverein gibt (Getränke und) von ihm zubereitetes Essen aus. Die jährlichen Einnahmen (Umsatz) betragen 32 100 €.

Es entsteht Umsatzsteuer i.H. von $\frac{7}{107}$ von 32 100 € = 2 100 €. Der Verein kann nach § 23a UStG einen pauschalierten Vorsteuerabzug von 2 100 € geltend machen. Die Umsatzsteuer-Zahllast beträgt damit 0 €. Maßgebend für die Anwendung des pauschalierten Vorsteuerabzugs ist eine Umsatzgrenze von nicht mehr als 35 000 € im Vorjahr.

BEISPIEL 8:

Ein gemeinnütziger Schulförderverein erzielt aus dem Verkauf von verzehrfertigen Speisen einen Umsatz i.H. von 53 500 €. Getränke werden nicht verkauft.

Für den Erwerb der Lebensmittel hat der Verein 50 000 € zuzügl. 3 500 € Umsatzsteuer bezahlt.

Die Umsatzsteuer beträgt $7/107$ von 53 500 € = 3 500 €. Der Verein hat nach § 15 UStG einen Vorsteuerabzug von 3 500 €. Umsatzsteuer-Zahllast beträgt damit 0 €.

BEISPIEL 9:

Ein gemeinnütziger Schulförderverein erzielt Einnahmen von insgesamt 66 600 €. Davon entfallen auf Getränkeverkäufe 23 800 € und auf den Verkauf von verzehrfertigen Speisen 42 800 €.

Für den Erwerb der Lebensmittel hat der Verein 40 000 € zuzügl. 2 800 € Umsatzsteuer bezahlt. Der Einkauf der Getränke hat 20 000 € zuzügl. 3 800 € Umsatzsteuer gekostet.

Die Umsatzsteuer beträgt $7/107$ von 66 600 € = 4 357 €. Der Verein hat nach § 15 UStG einen Vorsteuerabzug von 6 600 € (2 800 + 3 800 €). Der Erstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt beträgt 2 243 €.

BEISPIEL 10:

Die Essenszubereitung erfolgt durch einen externen Unternehmer, der das Essen an einen gemeinnützigen Schulförderverein liefert. Der Schulförderverein übernimmt die Portionierung, Essensausgabe und spült anschließend das Geschirr. Daneben werden keine weiteren Leistungen durch den Verein erbracht. Der Schulförderverein bezahlt an den Unternehmer (inkl. Umsatzsteuer) 2,00 € je Essen; von den Schülern verlangt der Verein ebenfalls 2,00 € je Essen.

Die Verpflegungsleistungen durch den Schulförderverein sind steuerbar und steuerpflichtig. Die Essensausgabe erfolgt im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs. Der Steuersatz beträgt gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG 7 %. Die in den Eingangsrechnungen des anliefernden Unternehmers ausgewiesene Umsatzsteuer darf der Verein als Vorsteuer geltend machen. Die Zahllast des Schulfördervereins beträgt 0 €, da Umsatzsteuer und Vorsteuer gleich hoch sind (je Essen $7/107$ von 2,00 € = 0,13 €).

Ein gemeinnütziger Schulförderverein übernimmt die Essenszubereitung und -ausgabe. Für jedes Essen verlangt der Verein 3,00 €. Der Verkaufspreis setzt sich wie folgt zusammen:

Für den Erwerb der Lebensmittel sind Kosten von 2,34 € + 0,16 € USt = 2,50 € angefallen. Da die Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter (Kochpersonal) nur teilweise durch den Schulträger übernommen werden, entstehen je Essen kalkulatorische Kosten von 0,46 €.

Der Umsatz des Vereins je Essen beträgt brutto 3,00 € (Kosten 2,34 € + 0,46 € = 2,80 €, zuzügl. USt 7 %). Im Verkaufspreis enthalten sind 0,20 € USt (7/107 von 3,00 €). Je Essen hat der Verein einen Vorsteuerabzug von 0,16 €. Damit verbleibt eine Umsatzsteuerbelastung von 0,04 € je Essen.

HINWEIS:

Ist der Personalkostenanteil höher, erhöht sich die Umsatzsteuerbelastung entsprechend.

VARIANTE:

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung liegen vor.

Die Einkaufskosten für die Lebensmittel betragen 2,50 €, die kalkulatorischen Personalkosten 0,46 € je Essen. Der Verein kann das Essen kostendeckend für 2,96 € verkaufen.

BEISPIEL 12:

Ein Unternehmer (z.B. Kantinenpächter) übernimmt die Zubereitung und Ausgabe der Speisen und Getränke an Schüler und Lehrpersonal.

Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG kann nicht gewährt werden, weil der Unternehmer allein mit der Bewirtung der Schüler diese nicht zur Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung bei sich aufnimmt (vgl. BFH-Beschluss vom 26. Juli 1979, V B 15/79, BStBl II, 721, Abschn. 117 Abs. 2 Satz 11 Umsatzsteuerrichtlinien). Die Leistungen unterliegen dem Regelsteuersatz.

BEISPIEL 13:

Der Schulförderverein beschäftigt eigenes Personal. Damit die Essenskosten für die Schüler nicht zu hoch sind, gewährt die Stadt (Schulträger) einen jährlichen Zuschuss für die Personalkosten von 20 000 €.

Bei der Zahlung der Stadt handelt es sich um einen sogenannten echten Zuschuss. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

BEISPIEL 14:

Der Schulförderverein verkauft das Essen an die Schüler für 2,00 €. Von der Stadt (Schulträger) erhält er für jedes verkaufte Essen einen Zuschuss von 0,80 €.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung werden von dem gemeinnützigen Schulförderverein nicht erfüllt.

Bemessungsgrundlage für den Essensverkauf ist das Entgelt abzüglich der Umsatzsteuer. Dieses umfasst den von den Schülern geleisteten Betrag von 2,00 € und den (unechten) Zuschuss der Stadt von 0,80 € (= 2,80 €). Die Bemessungsgrundlage beträgt damit $100/119$ von 2,80 € = 2,62 €, die Umsatzsteuer $7\% = 0,18$ €.

5 ANSPRECHPARTNER

Bestehen im Einzelfall Fragen zur Gemeinnützigkeit, Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht, wenden Sie sich bitte an den Vereinsbeauftragten Ihres zuständigen Finanzamts.

Daneben steht der Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. (LSFV) als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Geschäftsstelle ist während der Schulzeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter folgender Adresse erreichbar:

Landesverband der Schulfördervereine

Baden-Württemberg e.V.

Kirschenweg 10

72076 Tübingen

Telefon 07071 68 78 607

Telefax 07071 25 70 456

E-Mail: info@lsfv-bw.de

Internet: www.lsfv-bw.de